

Satzung des Fördervereins

„Neuenhagener Hans-Fallada-Schule Grundschule e.V.“

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Neuenhagener Hans-Fallada-Grundschule e.V.“
2. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Strausberg eingetragen und trägt den Zusatz „e.V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in der Hans-Fallada-Grundschule in Neuenhagen bei Berlin.

§2 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Zweck, Ziele und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) von 1977 (§§ 52, 53 II AO in der jeweils gültigen Fassung).
2. Verwirklicht wird dies durch die ideelle und materielle Unterstützung von Bildungsbestrebungen der Schule in Zusammenarbeit mit Schülern, Eltern, Schulleitung und Lehrern, insbesondere durch:
 - a. Ausgestaltung der Schule / Einrichtung,
 - b. (Hilfe bei der) Beschaffung ergänzender Lehr-, Lern-, Werk-, Sport- und Spielmaterialien,
 - c. Förderung von sportlichen, kulturellen und geselligen Schulveranstaltungen wie Schulsport, Schulwanderungen, Besichtigungen, Fahrten sowie Schüleraustauschen,
 - d. Unterstützung bedürftiger und förderungswürdiger Schüler im Sinne des § 53 der Abgabenordnung,
 - e. Förderung der Elternarbeit und der Schülermitverwaltung,
 - f. Pflegen der Beziehungen zum Schulträger, zu Kommunalverbänden, Vereinen, der Elternschaft, Lehrern und Schülern,
 - g. Unterstützung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden:
 - a. die Erziehungsberechtigten der SchülerInnen,
 - b. ehemalige SchülerInnen der Hans-Fallada-Schule Neuenhagen,
 - c. derzeitige und ehemalige Lehrerinnen und Lehrer der Schule,
 - d. andere natürliche oder juristische Personen, die bereit sind, die Aufgaben des Vereins zu unterstützen,
 - e. Schüler der Hans-Fallada-Schule können nicht Mitglieder werden, weil sie unmittelbar vom Zweck begünstigt sind.

2. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlichem Antrag durch den Vorstand und wird schriftlich bestätigt. Bei Ablehnung der Aufnahme kann der Antragsteller fordern, dass die Mitgliederversammlung endgültig über die Aufnahme durch Mehrheitsbeschluss entscheidet. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung dazu hat innerhalb von 6 Monaten zu erfolgen.
3. Personen, die sich um die Neuenhagener Hans-Fallada-Schule besonders verdient machen und/ oder machten, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung nach entsprechendem Antrag von 3 Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
4. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. Tod,
 - b. Austritt,
 - c. Ausschluss,
 - d. Beendigung der Existenz der juristischen Person/ Körperschaft.

Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er ist dem Vorstand schriftlich 2 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres mitzuteilen.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Gründe für einen Ausschluss sind vereinschädigendes Verhalten, Nichteinhaltung satzungsmäßiger Pflichten und Beitragsrückstände. Ein ausgetretenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch auf Anteile am Vereinsvermögen.

§5 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden gewählten Mitgliedern.
 - a. Vorsitzende(r),
 - b. Stellvertretende(r) Vorsitzende(r),
 - c. Kassenwart/SchatzmeisterIn,
 - d. SchriftführerIn.
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Er wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt auch nach Ablauf dieser Dauer bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Dem Vorstand obliegt insbesondere die Beschlussfassung über die Verwendung von Geldmitteln aus dem Vereinsvermögen gemäß §3 der Satzung. Dabei ist er an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
3. Ein Vorstandsmitglied kann nur von einer Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder in geheimer Abstimmung abberufen werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so führen die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Vorstandswahl die Geschäfte weiter.
4. Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein. Er muss ihn einberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies fordern. Die Einladungsfrist soll 2 Wochen betragen. Den Vorsitz der Sitzung führt der Vorsitzende, bei seiner Abwesenheit der unter Abs. 1 jeweils Nächstgenannte.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Die Entscheidungen werden durch Mehrheitsbeschluss der Anwesenden getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Sitzung.
6. Der Vorsitzende kann zu besonderen Sachverhalten Sachverständige zu Vorstandssitzungen einladen. Diese haben eine beratende Stimme.
7. Über die Sitzung des Vorstands ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Vorsitzenden sowie vom Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll ist im Sekretariat der Schule durch alle Vereinsmitglieder einsehbar.
8. Der geschäftsführende Vorstand – der im Sinne des §26 des Bürgerlichen Gesetzbuches – bildet sich aus den in Abs. 1 a bis d genannten Personen. Diese dürfen keine an der Schule arbeitenden Personen sein.

§6 Beirat

1. Zur Beratung des Vorstandes, insbesondere zur Verhandlung von Anträgen auf Förderung und Unterstützung, wird ein Beirat berufen.
2. Dem Beirat gehören an
 - a. der Schulleiter o. V. i. A. der Hans-Fallada-Grundschule Neuenhagen,
 - b. Vorsitzende(r) o. V. i. A. des Lehrerrates
 - c. Vorsitzende(r) o. V. i. A. der Gesamtelternvertretung,
3. Weitere Personen, die aufgrund besonderer Sachkenntnis zu einer speziellen Thematik beraten sollen, können von der Mitgliederversammlung befristet zu Beiratsmitgliedern bestellt werden.

§7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung setzt den jährlichen Mitgliedsbeitrag fest.
3. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse zur konkreten Tätigkeit des Vereins und der Verwendung seiner finanziellen Mittel mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt Satzungsänderungen des Vereins mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
6. Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich im ersten Viertel des Geschäftsjahres vom Vorstand einberufen und geleitet. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie ist ferner einzuberufen, wenn dies mindestens der zehnte Teil der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. In diesem Fall muss die Einberufung innerhalb von 4 Wochen erfolgen.
7. Die Einladung ergeht unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich an jedes Mitglied. In der ersten Mitgliederversammlung jedes Geschäftsjahres erstattet der Vorstand den Geschäftsbericht und legt die Jahresabrechnung

vor. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, aus dem die ordnungsgemäße Einberufung, die Zahl der anwesenden Mitglieder, der Gang der Besprechung und die satzungsgemäße Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ersichtlich sein müssen.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Es kann in der Schule eingesehen werden und wird den Mitgliedern auf deren Verlangen in Kopie ausgehändigt. Es wird binnen zweier Wochen nach der Versammlung erstellt und gilt als genehmigt, falls nicht innerhalb von 6 Wochen nach der Mitgliederversammlung ein begründeter Einspruch erfolgt.

8. Wahlen können in geheimer und offener Form durchgeführt werden. Verlangt ein Mitglied die geheime Wahl, so gilt dies. Eine Wahl ist bei Erreichen der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgt. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.
9. Beschlüsse werden nur nach bestätigtem Antrag von der Mitgliederversammlung geheim gefasst. Sofern in der Satzung nicht anderes festgelegt ist, werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsvorsitzenden.

§8 Kassenprüfung

1. Es sind 2 Rechnungsprüfer zu bestellen, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung jeweils für 1 Jahr gewählt werden.
2. Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

§9 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder leisten finanzielle Beiträge, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Beitrag ist bis zum 31.12. eines jeden Jahres fällig.
2. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

§10 Einnahmen und Ausgaben

1. Der Verein finanziert seine Tätigkeit durch Mitgliedsbeiträge und Spenden. Er ist zum Empfang steuerbegünstigter Zuwendungen berechtigt und kann darüber steuerwirksame Einnahmebestätigungen ausstellen.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden sowie bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen oder Anteile davon.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Aufwandsentschädigungen begünstigt werden.
4. Der Vorsitzende oder sein Vertreter ist gemeinsam mit einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands verfügungs- und zeichnungsberechtigt.
5. Der Vorstand kann über Ausgaben, dem §3 entsprechend, bis zu einem Betrag von 100€ per Mehrheitsentscheid innerhalb des Vorstandes, selbst entscheiden.

§11 Auflösung des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung des Vereins beschließen soll, ist mit einer Frist von 4 Wochen mit ausführlicher Tagesordnung einzuberufen.
2. Der Beschluss zur Auflösung ist von der Mehrheit aller Mitglieder zu fassen.
3. Ist zu dieser Versammlung nicht die Hälfte aller Mitglieder anwesend, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder die Auflösung beschließen kann.
4. Das nach Durchführung der Abwicklung noch vorhandene Vereinsvermögen ist dem Schulträger mit der Auflage zu übertragen, es dem Vereinszweck entsprechend zu verwenden.

§12 Inkrafttreten

1. Die Satzung des Vereins wurde zur Vereinsgründung am 31. März 1993 erstellt und durch das Amtsgericht Strausberg am 25.11.1993 mit dem Eintrag des Vereins in das Vereinsregister Nr. VR 346 geprüft und genehmigt.
2. Die Satzung vom 31.03.1993 wurde in der Mitgliederversammlung am **30.09.2021** geändert und im vorstehenden Wortlaut beschlossen. Die Änderungen treten mit der Eintragung der Satzungsänderung im Vereinsregister spätestens aber 12 Wochen nach der Beantragung der Eintragung in Kraft. Die aufgehobenen, ursprünglichen Satzungsteile treten mit diesem Tag außer Kraft.